

Allgemeine Mietbedingungen

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN UND KUNDENKONDITIONEN DER FINNISCHEN AUTOVERMIETER-VEREINIGUNG

Stand 27.11.2002. In diesen Bedingungen ist der Fahrzeugmieter auch abgekürzt genannt "Mieter" und der Vermieter des Fahrzeugs "Vermieter"

1. BENUTZUNG DES FAHRZEUGS

- a) Der Mieter ist angewiesen, auf das Fahrzeug acht zugeben als wäre es sein persönliches Fahrzeug, und spezielle Vorsicht und Sorgfalt während dem Fahren gelten zu lassen. Der Vermieter ist nur damit einverstanden, dass Sie das Fahrzeug für den dafür vorgesehenen Zweck benutzen, für den es natürlicherweise vorgesehen ist.
- b) Der Mieter versichert, das Fahrzeug ausschließlich selbst zu fahren. Der Mieter hat weder das Recht, es einer dritten Person, noch deren Benutzung zu überlassen, ohne ausdrücklicher Erlaubnis in der Mietvereinbarung. Der Mieter (Fahrer) sollte eine gültige Fahrerlaubnis besitzen, sowie eine mindestens einjährige Fahrerfahrung. Außerdem sollte er die vom Fahrzeugvermieter vorgegebenen Anforderungen an das Alter erfüllen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter im Rahmen dieser Vereinbarung Auskunft zu geben, welchen dritten Personen er das Fahrzeug aushändigt.
- c) Die Benutzung des Fahrzeuges für verbotene Absichten, Wettrennen oder das Training dafür, zu Lernzwecken oder zur Fahrt auf Eis außerhalb von offiziell ausgezeichneten Eisstrassen ist verboten.
- d) Wann immer das Fahrzeug geparkt wird, muss es abgeschlossen werden.
- e) Wenn der Fahrzeugvermieter das Fahrzeug an den Mieter übergibt, müssen beide Parteien eine augenscheinliche Überprüfung des Fahrzeugs vornehmen, um möglichen Streit beim Auftreten von Schäden zu vermeiden.

2. VERANTWORTUNG FÜR DAS FAHRZEUG UND SEINE AUSRÜSTUNG WÄHREND DER MIETPERIODE

2.1 Basishaftung des Mieters

Der Mieter ist bis zur Obergrenze, die in dieser Vereinbarung näher erläutert ist verpflichtet:

- a) dem Fahrzeug oder seiner Ausrüstung aufgetretene Schäden, die während der Mietperiode aufgetreten sind, zu ersetzen.
- b) Teile oder Zubehör, die während der Mietperiode vom Fahrzeug verschwunden sind, zu ersetzen.
- c) Reinigungskosten zu ersetzen, die aufgrund nicht sachgemäßer Benutzung des Fahrzeugs entstanden sind. Zigarettenrauchen und die Mitnahme von Tieren bedürfen gesonderter Erlaubnis des Vermieters.
- d) die durch eine Verzögerung aufgrund eines Unfalls täglich anfallenden Gebühren zu begleichen, die in dieser Vereinbarung näher erläutert sind, dies für eine Dauer von höchstens 30 Tagen. Die Verzögerungstage beginnen mit Eintreten des Unfalls.
- e) jegliche Beschädigungen der Windschutzscheibe zu ersetzen, wie Steinschläge, die einen Riss oder Loch verursacht haben.***

2.2 Reduzierung und Ausschluss von Selbsthaftung seitens des Mieters

Der Mieter kann Selbsthaftung reduzieren oder ausschließen, wenn er eine spezielle Gebühr dafür leistet. Diese Gebühr umfasst nicht folgende oder damit verbundene Schäden:

- Überladen oder falsches Beladen.
- Schäden, die durch Zigarettenkonsum verursacht wurden.
- Fahren mit leeren Reifen.
- Schäden durch Schnee, wenn Warnschilder aufgestellt sind, auch z.B. beim Herunterfallen von Dächern.
- Bei Unterschreitung des dem Fahrzeug angemessenen Sicherheitsabstands.
- Bei Befahrung von Strassen oder Abschnitten, die zur Befahrung nicht geeignet sind.

Der Fahrzeugvermieter kann auf eigene Abwägung von der Reduzierung der Selbsthaftung Abstand nehmen.

2.3 Verantwortung des Mieters für jegliche Schäden

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jegliche Schäden zu ersetzen, die vom Mieter verursacht

wurden, sei es in Folge einer beabsichtigten Handlung oder aus Unachtsamkeit, während Fahrzeugbenutzung unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen narkotischen Stoffen verursacht, im Falle von Straftaten, oder dem Vermieter als Nichtbefolgung von Vereinbarungen verursacht.

2.4 Die Befreiung des Mieters von Selbsthaftung

Der Mieter ist von oben genannter Selbsthaftungsverantwortung befreit, wenn eine Bezahlung seitens einer Versicherung des Vermieters oder einer gegnerischen Partei im Falle eines verursachten Unfallschadens gedeckt wird.

2.5 Sonstige Zahlungspflichten

Der Mieter ist verpflichtet, Parkgebühren zu bezahlen, Strafen für Überladung und andere Belastungen, die in den Verantwortungsbereich des Fahrzeugbenutzers hineingehören.

3. ZAHLUNG DER MIETE*

a) Zu Beginn der Mietperiode wird für das Fahrzeug eine angemessene Kautionsleistung erhoben, die sich nach einer vorhandenen Preisliste richtet, oder einer Summe der voraussichtlichen Mietanspruchnahme, sowie eines eventuell noch nicht gedeckten Schecks. Im Einzelfall ist es abhängig von den Bedingungen des Vermieters und seiner Gebührenordnung, die in dieser Vereinbarung nicht festgelegt sind, sowie der Regeln von Kreditinstituten. Der Vermieter darf die Benutzung von zwei Kreditkarten parallel fordern, um eine Mietzahlung ausreichend zu gewährleisten.

b) Der Mieter erklärt sich einverstanden, eine Miete basierend auf und mit den Rechenprinzipien dieser Vereinbarung bei einer Zugrundelegung von 30 Tagen ab Fahrzeugübergabe* zu bezahlen.

c) Andere Formen von Bezahlung können bei Antritt der Mietperiode vereinbart werden, indem Sie im Mietvertrag schriftlich fixiert werden. Wenn die Person oder die Firma, die als Mieter eingetragen ist, den Mietbetrag nicht leistet, haftet die Person, die den Vertrag unterschrieben hat für die Begleichung der Summe.

4. VERPFLICHTUNGEN DES VERMIETERS

Der Fahrzeugvermieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, das in Übereinstimmung mit gültigen Gesetzen, die in dem Moment und an der Stelle vorhanden waren, als die Reservation dafür getätigt wurde. Des Weiteren ist der Fahrzeugvermieter verpflichtet, dem Mieter ausreichende Anweisungen zu geben, um eine sachgemäße Benutzung des Fahrzeugs zu gewährleisten. Bis der Mieter das Fahrzeug entsprechend der Reservierung übernommen hat, kann er eine Ermäßigung des Mietpreises oder eine Stornierung der Vereinbarung in Abhängigkeit eines Mangels verlangen. Der Mieter kann Schadensersatz fordern, wenn durch eine Verzögerung ein Schaden entstanden ist.

5. FAHRTENSCHREIBER

a) Die gefahrene Entfernung wird mit einem Fahrtenschreiber gemessen, der zu jedem Fahrzeug gehört. Wenn der Mieter den Fahrtenschreiber oder seine Siegelmarke beschädigt hat, ist er angewiesen, bei Rückgabe des Fahrzeugs die Miete in Verbindung mit einer geschätzten Fahrleistung zu begleichen, es sei denn eine der Parteien kann nachweisen, die Fahrleistungsentfernung wäre wirklich größer oder kleiner.

b) Der Mieter ist angewiesen, den Vermieter über eine mögliche Fehlfunktion des Fahrtenschreibers sofort in Kenntnis zu setzen.

6. KRAFTSTOFF, KUNDENDIENST UND WARTUNG

Der Mieter bezahlt für den benötigten Kraftstoff. Der Vermieter muss den Mieter über die Verwendung von richtigem und qualitativem Kraftstoff aufklären. Der Mieter ist verantwortlich für Schäden, die durch Kraftstoff unangemessener Qualität verursacht wurden. Während der Mietperiode ist der Mieter verantwortlich, sich um gewöhnliche Fahrzeugwartung zu kümmern, darunter die Motorölqualität, Kühl- und Batterieflüssigkeiten, Reifendruck, usw.

7. HANDLUNGEN DES MIETERS IM FALLE VON FEHLFUNKTION, UNFALL ODER DIEBSTAHL

a) Der Mieter sollte den Vermieter unmittelbar über Fehlfunktionen, die am Fahrzeug auftreten informieren, desweiteren über Beschädigungen oder Diebstahl. Die Polizei sollte im Fall von Diebstahl unmittelbar informiert werden. Daraus folgend sollte der Vermieter den Mieter weiter anweisen, was er aufgrund eines Vorfalls im Einzelnen unternehmen sollte. Darüber hinaus darf der Mieter lediglich Reparaturen bis zu einem Wert von 50 Euro durchführen lassen, sein Notwendiges leistend, eine Weiterfahrt zu ermöglichen, ohne den Vermieter zu informieren. In solch einem Fall sollte der Mieter eine Reparaturbeschreibung von der Reparaturfirma vorweisen, die über die genaue Reparatur und die Bezahlung Auskunft gibt.

b) Bei Verkehrsunfällen ist der Mieter in jedem Fall verpflichtet, unmittelbar einen Schadensbericht an den Vermieter abzugeben. Der Bericht muss in der Form geschrieben werden, wie im Fahrzeug verfügbar. In unklaren Fällen sollte der Mieter die Polizei verständigen. Im Falle von Personenschäden muss die Polizei auf jeden Fall informiert werden. Die Polizei muss im Falle von stärkeren Unfällen immer

vom Mieter benachrichtigt werden, der dem Vermieter auch eine Bestätigung des vorgefallenen seitens der Polizei übergibt.

c) Wenn der Mieter obig genannte Bestätigungen unterlässt, ist er gegenüber dem Fahrzeugvermieter für mögliche Schäden verantwortlich, die durch diese Vernachlässigung entstanden sind.

8. VERANTWORTUNG DES MIETERS FÜR FAHRZEUGDEFEKTE

Wenn ein technischer oder ein anderer Mangel während der Mietperiode auftritt, kann der Mieter eine entsprechende Behebung oder einen angemessenen Nachlass vom Wert der Miete verlangen. Wenn der Mangel erheblich ist, kann der Mieter eine Auflösung des Mietverhältnisses fordern. Eine Aufhebung ist nicht möglich, wenn der Vermieter das Fahrzeug in einer angemessenen Zeitperiode ersetzt. Der Mieter kann Schadensersatz verlangen für Schäden, die durch den Mangel verursacht worden sind.

9. RÜCKGABE DES FAHRZEUGS NACH AUSLAUFEN DER VEREINBARTERN MIETPERIODE

a) Das Fahrzeug muss zum vereinbarten Ort vor Ablauf der Mietperiode zurück gegeben werden. Eine Abweichung des Ortes oder der Zeit müssen mit dem Vermieter unter Angabe von Gründen abgestimmt werden. Die Mietperiode ist laut Vertrag dann beendet, wenn das Fahrzeug dem Vermieter zurückgegeben wurde, oder wenn der Vermieter eine Bestätigung zur Rückgabe an einen Ort erhalten hat, mit dem er sich einverstanden erklärt hat.

b) Wurde das Fahrzeug bei Auslaufen der Mietperiode nicht zurückgegeben, und eine Verlängerung der Mietperiode wurde nicht vereinbart, wird die Polizei verständigt.

c) Wenn der Mieter eine oder mehrere Pflichten verletzt, hat der Vermieter das Recht, eine angemessene Entschädigung zu verlangen, die ihn für eventuelle wirtschaftliche Einbussen entschädigen.

10. RÜCKGABE DES FAHRZEUGS VOR AUSLAUFEN DER VEREINBARTEN MIETPERIODE*

Gibt der Mieter das Fahrzeug vor Auslaufen der vereinbarten Mietperiode zurück, wird der Mietpreis entsprechend des Vertrages und der ursprünglich vereinbarten Benutzungszeit ermäßigt. Hierbei ist der Vermieter nicht verpflichtet, einen seitens des Mieters schon geleisteten Mietbetrag dem Mieter zurückzuerstatten.* Wenn das Fahrzeug zu besonderen Bedingungen gemietet wurde, wird die Miete entsprechend der normalen Preisliste ermäßigt.

11. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der Vermieter hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn es während der Mietperiode offensichtlich wird, dass der Mieter den Vertrag verletzt, oder wenn der Mieter laut Mietbestimmungen unfähig ist, das Fahrzeug sachgemäß zu benutzen. Wird eine Weiterbenutzung des Fahrzeugs in Folge eines Unfalls unterbrochen, dann wird der Vertrag unterbrochen, wenn der Mieter dem Vermieter eine Meldung hierzu getätigt hat. Wenn der Vermieter das Mietverhältnis beendet, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug dem Vermieter unmittelbar zurückzugeben.

12. DIE ÜBERQUERUNG DER FINNISCHEN GRENZE

Eine Überquerung der finnischen Grenze ohne schriftliche Zustimmung des Fahrzeugvermieters ist untersagt. Der Fahrzeugvermieter entscheidet in dieser Frage über eine mögliche Erlaubnis im Einzelfall.

13. STREITIGKEITEN IN VERBINDUNG MIT DER VEREINBARUNG

Können Streitigkeiten zwischen zwei Parteien nicht auf dem Wege von Verhandlungen gelöst werden, oder wenn der Konflikt durch gerichtliche Ermittlungen ausgelöst ist, müssen rechtliche Mittel eingelegt werden bei einem Gericht bei der Eintragung der Vermieterfirma.

*** Änderungen der Bedingungen in dieser Ausführung vorbehalten. Touring Cars behält sich die Änderungen seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Touring Cars hat im Abschnitt 2.1 e) und 10 Ergänzungen vorgenommen. Der Mieter ist mit diesen Änderungen bei Unterzeichnung einverstanden.**